

Abg. D. Kalb: Meine Herren! Wenn wir die deutsche Frage betrachten, wo es sich um die Einheit der Nation handelte, da muß wohl Jeder von uns sich bescheiden und sagen, sein beschränkter Unterthanenverstand könne der modernen Diplomatie nicht folgen auf ihrem erhabenen Schlangengange; wenn wir aber die Verhandlungen in Bezug auf die Grundrechte betrachten, da muß wohl auch der Bescheideste gestehen, der Verstand stehe ihm stille. Ich glaube, auf die Erklärung des Herrn Ministers wird ein Schrei sittlicher Entrüstung durch das ganze Land hindurchgehen; denn so viel ist gewiß, daß, wenn diese Erklärung heißen soll: das durch die Kammern und das frühere Ministerium mit der Unterschrift des Königs gültig gewordene und publicirte Gesetz soll einseitig und willkürlich als unverbindlich für das Ministerium erachtet werden, ein solches Gebahren fallen würde unter die Kategorie des Hochverraths. Wenn das Volk die Verfassung für ungültig erklärt, so ist es Hochverrath; wenn die Volksvertretung sich nicht gebunden hält an die gültige Verfassung, so ist es Hochverrath; wenn das Ministerium ausdrücklich erklärt, es halte sich nicht für gebunden an eine verfassungsmäßige Bestimmung und an ein verfassungsmäßig gegebenes Gesetz, und auch nicht darnach handelt, so ist dieses ein Attentat auf die Verfassung und also auch Hochverrath. Aber eben deshalb, weil die Sache so außerordentlich wichtig ist, und weil ich glaube, daß das Ministerium, wenn es diese Erklärung als seinen Grundsatz hinstellt, sich in die feindseligste Stellung gegen den gesammten Volksgeist im ganzen Sachsenlande setzen würde, muß ich wünschen, man möge nicht etwa einen lapsus linguae hier benutzen zu einer so bedeutsamen Anklage. Ich möchte auch den Gegner nicht, so zu sagen, bei einem Worte halten, das ihm vielleicht nur entschlüpft ist. Ich wünsche, daß dem Herrn Minister Zeit und Raum gegeben würde, zu überlegen, was er gesagt hat. Es kann hier auf eine einzige Redewendung, ja auf einen einzigen Conjunctiv oder Indicativ außerordentlich viel ankommen. Darum schließe ich mich dem früheren Antrage an, wie er von dem Abg. v. Polenz, so viel ich weiß in dem Sinne gemacht worden ist, daß mit dem Antrage des Abg. Wigard erst dann vorzuschreiten sei, wenn wir die stenographischen Niederschriften gedruckt vor uns haben.

Abg. Wigard: Wenn der geehrte Abgeordnete, welcher mir vis à vis sitzt, darauf warten will, bis eine Contrasignatur erfolgt und daran nun das Beschwerderecht der Volksvertretung knüpfen will, dann glaube ich, daß der Abgeordnete in dem vorliegenden Falle wohl sehr lange zu warten haben wird, bis er irgend wie in den Stand gesetzt wird, eine solche Beschwerde anbringen zu können; denn das Ministerium hat uns eben erklärt, es führe die Grundrechte in den Theilen nicht aus, die ihm nicht angemessen erscheinen. Es wird also zu einer Contrasignatur überhaupt nicht kommen. Ich glaube aber auch dem, was der Abg. Biedermann gesagt hat, entgegen zu dürfen, daß wir wohl kaum darauf zu warten haben, daß die Ausführung nicht erfolge. Wir haben uns an Er-

klärungen Seiten der Ministerien zu halten, wenn sie in der Art gegeben werden, wie sie eben von dem Herrn Minister gegeben worden ist, die eine officielle ministerielle Erklärung ist. In dieser officiellen ministeriellen Erklärung ist ausdrücklich gesagt, man werde diese Bestimmungen nicht ausführen. Das hat der Herr Minister ausdrücklich gesagt, man wird somit das Gesetz nicht ausführen, welches über die Publication der Grundrechte gegeben ist. Darin ist eben eine Verletzung dieses Gesetzes an und für sich schon enthalten, und wir können nicht darauf warten, bis der Zeitpunkt eintritt, wo die Ausführung nicht erfolgt. Ich frage Sie, meine Herren, überhaupt, wie Sie sich an so etwas Unbestimmtes halten können, Sie haben ja durchaus gar keinen Maaßstab; denn man wird dann nach acht, zwölf Wochen, Monaten immer noch sagen, wir haben noch zu warten, ob das Ministerium nicht doch unsern Beschluß ausführt und das Gesetz publicirt. So wird der Schluß des Landtags und der Landtagsabschied abgewartet werden müssen, weil ja noch in diesem die Publication zugesagt werden könnte, und Ihre Beschwerdeführung ist dann unmöglich. Mir scheint nach einer solchen ministeriellen Erklärung der Zeitpunkt schon gekommen zu sein, wo die Volksvertretung ihr gegenüber entschieden zu handeln und die Rechte zu wahren hat, welche dem sächsischen Volke — von diesem, nicht von dem deutschen will ich in dem vorliegenden Falle nur sprechen — ausdrücklich gewährleistet sind. Schließlich bemerke ich aber noch, meine Herren, daß mein Antrag ja nicht einmal auf eine definitive Entscheidung der Frage gerichtet ist. Mein Antrag geht bloß darauf, daß an einen Ausschuß die Frage überwiesen werde, ob in dieser Aeußerung des Herrn Staatsministers eine Verletzung des in Sachsen bestehenden Gesetzes zu finden, und ob dann auf Grund dieser Erörterung eine Anklage zu erheben sei. Während dieser Zeit wird der stenographische Bericht erscheinen, und daher derjenige Ausschuß, welcher damit beauftragt wird, auch Gelegenheit haben, die Erklärung aus dem stenographischen Berichte wörtlich kennen zu lernen.

Abg. v. Dieskau: Nicht der Antrag des Abg. Wigard, wie von dem Abg. v. Polenz vorhin erwähnt worden ist, konnte die Kammer erschüttern, sondern die Erklärung des Herrn Ministers hat die Kammer erschüttert und tief erschüttert, so tief, daß Jeder von uns gewiß entrüstet sein wird, der im Interesse des Volkes hier sitzt und dasselbe gewahrt wissen will. Daher sehe ich auch keinen Grund, warum wir nicht sofort über den Antrag des Abg. Wigard abstimmen sollen, warum diese Abstimmung noch vertagt werden soll! Ich bin fest überzeugt, daß der Herr Minister dasjenige, was er gesprochen hat, durchaus nicht im Geringsten verneinen wird. In unser Aller Ohren klingt es noch wieder, daß er geradezu erklärt hat, das Landesgesetz nicht befolgen zu wollen, und das muß uns genug sein. Ich stimme übrigens völlig mit den Ansichten überein, die vorhin von dem Abg. Evans in Bezug hierauf geäußert worden sind, und verwahre mich ganz besonders im